Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1683 (neu)

Sachgebiet 1101

Antrag

der Fraktion der SPD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuß „Atomskandal" gemäß Artikel 44 GG gebildet. Dem Ausschuß gehören 11 Mitglieder (5 CDU/CSU, 4 SPD, 1 FDP, 1 GRÜNE) an. Der Ausschuß soll die Sachverhalte und Verantwortungen in bezug auf die Vorkommnisse insbesondere bei den in Hanau ansässigen Nuklearbetrieben und den sonst an den Vorgängen beteiligten Unternehmen und Stellen klären. Er soll außerdem eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Entsorgung radioaktiver Abfälle vornehmen, die bei der Bestandsaufnahme offen gebliebenen Fragen und Probleme formulieren und bewerten. Dabei soll er insbesondere folgenden Fragen nachgehen:

1. Was ist bei den in Hanau ansässigen Nuklearbetrieben und den sonst an den Vorgängen beteiligten Unternehmen und Stellen tatsächlich geschehen? Wer hat im wirtschaftlichen oder im staatlichen Bereich welche Handlungen oder Unterlassungen zu verantworten?

2. Gegen welche Vorschriften ist verstoßen worden? Ist der Atomwaffensperrvertrag verletzt worden? Wie effektiv ist die Überwachung der Einhaltung dieses Vertrages?

3. Welche Gefahren und Risiken bestehen im Zusammenhang mit Umgang, Behandlung, Transport und Lagerung von Kernbrennstoffen und Atommüll?

4. Ist die nach dem Atomgesetz geforderte sichere Entsorgung gewährleistet?

5. Sind die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke vom 29. Februar 1980 tragfähig?

6. Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die sogenannten IPA-Regeln (Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – Drucksache V/4209) zugrunde gelegt, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Unter-

suchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

Bonn, den 21. Januar 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Vorkommnisse um die Hanauer Nuklearbetriebe und die sonst an den Vorgängen beteiligten Unternehmen und Stellen müssen dringend aufgeklärt werden. Sie werfen im Zusammenhang mit dem Umgang, der Behandlung, der Lagerung und dem Transport von Kernbrennstoffen und Atommüll grundsätzliche Fragen über die zivile Nutzung der Kernenergie auf. Der Untersuchungsausschuß muß die Sachverhalte und Verantwortungen im einzelnen erhellen und die gesamten Problemkomplexe im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle untersuchen. Insbesondere muß untersucht werden, ob gegen den Atomwaffensperrvertrag verstoßen worden ist.

1. Am 8. April 1987 wurden durch eine Anzeige der Geschäftsführung des Hanauer Nuklearbetriebes Transnuklear erstmals Bestechungszahlungen im Zusammenhang mit Atommülltransporten bekannt. In fast alle Kernkraftwerke in der Bundesrepublik Deutschland flossen Bestechungsgelder.

   Im Juli 1987 wurde bekannt, daß mindestens 39 Mitarbeiter bei der Firma Transnuklear und in verschiedenen Kernkraftwerken in den Bestechungsfall verwickelt sind.

   Anfang November wurde aus Belgien bekannt, daß zwischen Mitarbeitern der belgischen Aufarbeitungsanlage Mol und Transnuklear ein Organisationsnetz für den Austausch von nuklearen Abfällen bestand.

   Am 17. Dezember 1987 hat der Bundesumweltminister die Betriebsgenehmigung für den Transport radioaktiver Abfälle bei der Firma Transnuklear ausgesetzt, da die Zuverlässigkeit der Verantwortlichen bei Transnuklear wegen der bekannt gewordenen Bestechungszahlungen und der Falschdeklarierung von Atommüllfässern nicht mehr gewährleistet sei.

   Die Anzahl der falsch deklarierten Atommüllfässer, die mit radioaktivem Material aus Mol in die Bundesrepublik Deutschland zurückkamen, betrug 2 438 Fässer, wie es die Bundesregierung am 13. Januar 1988 im Entsorgungsbericht der Bundesregierung mitgeteilt hat.

   Am 14. Januar 1988 hat die hessische Landesregierung offiziell den Anfangsverdacht der Verletzung des Atomwaffensperrvertrages im Zusammenhang mit den Vorkommnissen bei der Firma NUKEM bekanntgegeben.

   Am 14. Januar 1988 hat der Bundesumweltminister die Betriebsgenehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen der Hanauer Firma NUKEM ausgesetzt.

2. Im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stellen sich u. a. folgende Untersuchungskomplexe:

   — Vorkommnisse bei den Hanauer Nuklearbetrieben und den sonst an den Vorgängen beteiligten Unternehmen und Stellen,

   — bisherige Mengen, Herkunft und Kategorien von Kernbrennstoffen und Atommüll,

   — Prognosen über die zukünftig anfallenden Mengen an Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen,

   — Behandlung und Entsorgung der Störfälle beim Umgang, Behandlung der Lagerung und beim Transport radioaktiver Stoffe,

   — staatliche Genehmigung, Kontrolle und Überwachung,

   — Zuverlässigkeit, Organisation und Verflechtung der Atomwirtschaft,

   — Standort-, Sicherheits- und Kostenfragen der geplanten Entsorgungseinrichtungen,

   — Behandlung, Lagerung und Transport von Plutonium und anderen Kernbrennstoffen sowie damit verbundene Gesundheitsrisiken,

   — Gefahren der Weiterverbreitung von Plutonium und anderen Kernbrennstoffen,

   — Gefahren des terroristischen und kriminellen Mißbrauchs von Plutonium und anderen Kernbrennstoffen und Atommüll,

   — Wiederaufarbeitung oder direkte Endlagerung,

   — Endlager und/oder dauerhafte Zwischenlagerung,

   — neue rechtliche und organisatorische Instrumente zur Lösung der sicheren Entsorgung radioaktiven Atommülls sowie der Sicherung der Nichtverbreitung von Plutonium und anderen Kernbrennstoffen.

3. Im Zusammenhang mit der sicheren Entsorgung radioaktiven Abfalls stellt sich die Grundsatzfrage nach einer sicheren Entsorgung des radioaktiven Abfalls:

   — Zu Beginn der zivilen Atomenergienutzung Mitte der 50er Jahre hat man dem Problem der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle keine große Beachtung geschenkt. 1976 wurde die sichere Entsorgung als Genehmigungsvoraussetzung erstmals im Atomgesetz verankert. 1977 ging die Bundesregierung bei der Lösung des Entsorgungsproblems von einem integrierten Entsorgungszentrum, bestehend aus Zwischenlagerung, Wiederaufarbeitung und Endlagerung an einem Standort aus. Bis zur Verwirklichung dieser Lösung sollten ein oder zwei externe Zwischenlager geschaffen werden. Für das integrierte Entsorgungszentrum sollten mehrere Standorte über Salzstöcken in der norddeut-

schen Tiefebene untersucht werden. 1978 genehmigte die niedersächsische Landesregierung die Untersuchung des Standortes Gorleben. Nach dem sogenannten Gorleben-Hearing im Jahre 1979 hielt die niedersächsische Landesregierung das integrierte Entsorgungszentrum „aus politischen Gründen" nicht für verwirklichbar.

— Bund und Länder haben daraufhin gemeinsam einstimmig 1980 die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge von Kernkraftwerken beschlossen. Es sollten dabei zwei Entsorgungswege parallel untersucht werden: Einmal Wiederaufarbeitung und Endlagerung, zum anderen die direkte Endlagerung. Beide Entsorgungswege sollten parallel vorangebracht werden. Die Entscheidung über den endgültigen Entsorgungsweg sollte Mitte der 80er Jahre fallen. Die Forschungsarbeiten über beide Entsorgungswege wurden 1984 abgeschlossen.

— Am 23. Januar 1985 hat die Bundesregierung sich für den Entsorgungsweg: Wiederaufarbeitung und Endlagerung entschieden. Eine erneute Abstimmung mit allen Ländern auf der Ebene der Ministerpräsidenten fand nicht statt. Die Forderungen einzelner Bundesländer, die Grundsätze der Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke neu zu bewerten, wurde von der Bundesregierung nicht aufgegriffen.

Die Standortentscheidung für die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf fiel im Jahre 1985. Eine Beteiligung aller Länder an dieser Standortentscheidung fand ebenfalls nicht statt. Ein gemeinsam von Bund und allen Ländern getragenes Entsorgungskonzept gibt es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333